OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151986/3/DM/MH

Datum:
Linz, 28. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A M, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 11.9.2018, GZ: 2286/2018 (Ra), betreffend Anschlusspflicht an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 10.8.2017 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) über die gesetzlichen Voraussetzungen einer Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) und darüber informiert, dass für sein Objekt „x“ Anschlusspflicht bestehe. Dem Schreiben beigelegt war ein Auszug aus dem Kataster sowie eine Bestätigung eines Technischen Büros über die ausreichende Wasserversorgung. Dem Bf wurde die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

2. Mit Schreiben vom 6.9.2017 beantragte der Bf eine Ausnahme vom Anschlusszwang. Der Hausbrunnen liefere eine ausreichende Menge an Trinkwasser. Das Wasser habe bis zur letzten Überprüfung Trinkwasserqualität aufgewiesen. Ein neuer Befund werde erstellt und nachgewiesen. Aufgrund eines Wasserrohrbruchs sei im Keller eine neue Drucksteigerungsanlage installiert worden. Ebenso habe der Waschraum im Keller im Zuge dessen erneuert werden müssen (Installationen, Fliesen). Eine Einleitung der Wasserleitung würde die neuerliche Zerstörung des neu renovierten Waschraumes erfordern, was unvorhergesehen hohe Kosten verursachen würde.

3. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 11.9.2018 wurde dem Bf sodann gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 aufgetragen, seine Liegenschaft Grundstück Nr. x, KG W, binnen 6 Monaten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen und die dazu erforderlichen Einrichtungen herzustellen. Begründet wurde dies damit, dass der Wasserbedarf für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfüllt werden könne und der gesetzlich normierte Messpunkt seines Objekts 15 m von der Versorgungsleitung, und damit innerhalb des 50 m Bereiches liege. Der im Schreiben vom 6.9.2017 angeführte Einwand, dass ein Anschluss Umbauarbeiten im Keller mit entsprechendem Kostenaufwand nach sich ziehe, sei für die Vorschreibung des Pflichtanschlusses nicht relevant. Auf die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Oö. WVG 2015 wurde hingewiesen.

4. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 3.10.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, bislang sei für eine Ausnahme vom Anschlusszwang immer das Auslangen damit gefunden worden, wenn ein entsprechender Wasserbefund vorgelegt worden sei. Diesen habe er am 28.3.2018 übermittelt. Die Sanierungskosten des Waschraumes seien insofern relevant, da diese schon bei laienhafter Einschätzung

mehrere Tausend Euro betragen würden. Weiters sei im Sinne einer Risikostreuung die Erhaltung von einzelnen Hausbrunnen vorteilhaft, da bei Defekten, Verkeimung, Trockenheit etc. der Ortswasseranlage sonst kein Trinkwasser mehr zur Verfügung stünde. Die Gemeinde würde Liegenschaften mit sehr hohen Wassermengen vom Anschlusszwang ausnehmen und dies damit rechtfertigen, dass diese dadurch nicht sicher genug mit Trinkwasser versorgt werden könnten, obwohl im Gutachten von Dr. S vom 27.4.2017 stehe, dass die Wasserversorgungsanlage geeignet sei, alle im Versorgungsbereich liegenden Liegenschaften ausreichend versorgen zu können. Generell sei nicht nur das Vorgehen der Gemeinde sondern auch das Oö. Wasserversorgungsgesetz zu überdenken und zu ändern. Die Schließung eines Hausbrunnes sei auch eine Wertminderung der Liegenschaft. Der Bf gehe davon aus, dass noch rasch relativ viele Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden würden, bevor eventuell doch eine entsprechende Gesetzesänderung im Sinne der Brunnenbesitzer durchgesetzt werden könne. Abschließend beantragte der Bf seinen Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang stattzugeben.

5. Mit Vorlageschreiben vom 31.10.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen:

Der Bf ist Alleineigentümer des Objekts x auf Grundstück Nr. x, KG W (Grundbuchsauszug, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Der zu erwartende Wasserbedarf des Objekts kann von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (Stellungnahme von Ing. K S vom 27.04.2017, Behördenakt).

Die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objekts (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 m (Auszug aus dem geografischem Informationssystem vom 3.8.2017, Behördenakt).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt den Schriftsätzen des Bf, weiters durch Einholung eines Grundbuchsauszuges zum

Grundstück des Bf (ON 2 des verwaltungsgerichtliche Aktes). Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt, sodass dieser bereits aus der Aktenlage hinreichend geklärt war und von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden konnte (vgl. VwGH 24.1.2017, Ra 2016/06/0066).

IV. Rechtliche Beurteilung:

§ 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par cit und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Einzelfall vor. Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 11.9.2018 die Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Waizenkirchen festgestellt. Der Bescheid umfasste im Spruch die Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen, eine Frist zur Vornahme des Anschlusses sowie die herzustellenden Einrichtungen. Über eine allenfalls zu gewährende Ausnahme vom Anschlusszwang sprach die belangte Behörde nicht ab.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Rechtsmittelverfahren nur über jene „Sache“ abzusprechen, über die durch den Spruch des angefochtenen Bescheides entschieden wurde (vgl. ua. VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082). Die Rechtsmittelbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war. Sind Anträge einer Partei im Bescheid nicht oder nur zum Teil erledigt worden, ist die Rechtsmittelbehörde nicht befugt, über die nicht behandelten Anträge abzusprechen, da sie nicht zur „Sache“, dh. zum Inhalt des Spruchs des bekämpften Bescheides, gehören (vgl. VwGH 23.5.1989, 87/04/0193).

Beim Verfahren über die Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage handelt es sich jedenfalls um ein anderes Verfahren als beim Verfahren betreffend eine Ausnahme von der Anschlusspflicht (vgl. VwGH 11.9.1997, 97/07/0118).

„Sache“ des angefochtenen Bescheides ist daher ausschließlich die Frage der Anschlusspflicht, nicht aber eine beantragte, allenfalls zu gewährende Ausnahme hiervon.

Gemäß §§ 9 und 27 VwGVG ist der Entscheidungsgegenstand und der Prüfungsumfang verfahrensrechtlich beschränkt. Im Verfahren vor dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die „Sache“ einerseits durch den Spruch des angefochtenen Bescheides, andererseits durch die Beschwerdegründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und das Beschwerdebegehren begrenzt.

Im vorliegenden Fall begehrt der Bf in der Beschwerde ausschließlich die – nicht verfahrensgegenständliche - Ausnahme der Anschlusspflicht, sodass die Beschwerde gänzlich den Verfahrensgegenstand (Anschlusspflicht) verfehlt. Dies stellt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch keinen verbesserungstauglichen Beschwerdemangel dar (vgl. VwGH 10.8.2000, 99/07/0219), sodass die Beschwerde unzulässig ist.

Da das Landesverwaltungsgericht nach § 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zu entscheiden hat, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird festgehalten, dass auch der im Rahmen der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht die Kognitionsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich überschreitet, sodass auch dieser Antrag unzulässig ist. Hierüber wird die Erstbehörde im Rahmen des diesbezüglich bereits anhängigen Verfahrens in erster Instanz zu entscheiden haben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter